

ANSCHLUSS SIEHE BLATT 1

ANSCHLUSS SIEHE BLATT 3

**Bebauungsplan Allerhöhe 15 / Moorfleet 5
(3 Blätter) Blatt 2**

Festsetzungen

- Grenze des räumliche Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Brücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Abgrenzung

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweis

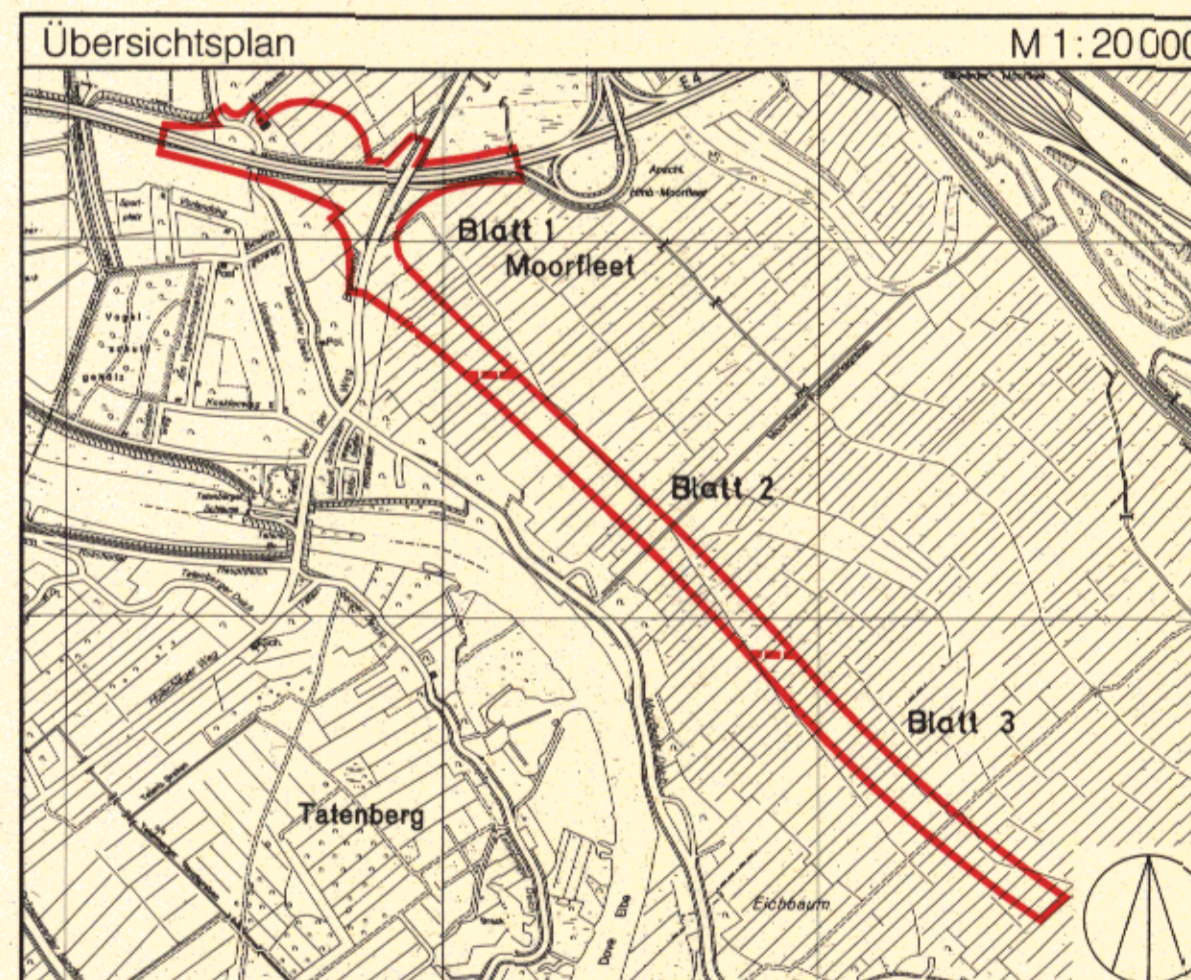
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1975

Verordnung
über den Bebauungsplan Allerhöhe 15 / Moorfleet 5
Vom 5. April 1977
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2327) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272) wird verordnet:

- Einzigster Paragraph**
- (1) Der Bebauungsplan Allerhöhe 15 / Moorfleet 5 für den Geltungsbereich Allerhöhe 15/ Moorfleet 5 (siehe Lageplan) im Bereich Moorfleet 5 (Deich / Binnenhof) einschließlich angrenzender Flächen und Flurstücke der Gemarkung Moorfleet sowie der Abnahme einer Verkehrsfläche von der Flurstück 1019 der Gemarkung Moorfleet bis zur Südgrenze des Flurstück 1019 der Gemarkung Allerhöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610 und 612) wird festgestellt.
 - (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtmagistrat im amtlichen Zustand für jedermann einsehbar gelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Stadtmagistrat eingesehen werden.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostentragung erworben werden.
 2. Wenn die in § 39 i. d. F. 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Einmündigungsverweigerter Einspruch erheben. Er kann die Fähigkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungsbefugten beantragt. Ein Entscheidungsgesuch verliert seine oder innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bestimmten Voraussetzungen eingetreten sind, die Fähigkeit des Anspruchs herbeiführt.
 3. Der Hinweis, daß eine Verletzung von Verlehrs- oder Forderungsrechten des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutend, wenn er nicht innerhalb einer Besondereingetragene innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Verlehrs- oder die Forderungsrechte verfallen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. April 1977.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan
Allerhöhe 15 / Moorfleet 5
(3 Blätter) Blatt 2
Maßstab 1:1000

Bezirk Bergedorf Ortsteile 610 und 612

Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5

Vom 5. April 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5 für den Geltungsbereich Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg im Bereich Moorfleeter Deich / Brennerhof einschließlich angrenzender Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Moorfleet sowie der Abschnitt einer Verbindungsstraße von der Bundesautobahn in südöstlicher Richtung über die Südgrenze des Flurstücks 1019 der Gemarkung Moorfleet bis zur Südgrenze des Flurstücks 321 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610 und 612) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. April 1977.

Verordnung über die Veränderungssperre Hamburg-Altstadt 22

Vom 12. April 1977

Auf Grund des § 14 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den im Übersichtsplan (Anlage) dargestellten Planbereich des Bebauungsplanentwurfs Hamburg-Altstadt 22 zwischen Bei den Mühren — Westgrenze des Flurstücks 526 der Gemarkung Hamburg-Altstadt — Katharinenfleet — West-

grenze des Flurstücks 1221 der Gemarkung Hamburg-Altstadt (Reimerstwierte) — Katharinenstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 648 der Gemarkung Hamburg-Altstadt — Reimersbrücke — Katharinenstraße — Steckelhörn vom 28. April 1977 bis zum 27. April 1978 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Ände-